

Satzung des Vereins zu Förderung Lernbehinderter Göppingen und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Förderung Lernbehinderter Göppingen und Umgebung ist ein Zusammenschluss von Personen und Einrichtungen, die sich für die Belange von Menschen mit einer Lernbehinderung einsetzen.
2. Der Verein trägt den Namen "LERNEN FÖRDERN – Verein zur Förderung Lernbehinderter Göppingen und Umgebung e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Göppingen
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung Lernbehinderter und von Lernbehinderung Bedrohter aller Alterstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte und von Lernbehinderung Bedrohte bedeuten,
 - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen,
 - Beratung und Betreuung Betroffener und/oder ihrer Angehörigen.
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen Lernbehinderter werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, er ist jedoch parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft in Landes- und Bundesverbänden, die seine Ziele unterstützen, beantragen (insbesondere Landes- und Bundesverband "Lernen Fördern" und DPWV).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§ 51 ff.) in der jeweilig gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Mindestens 16 Jahre alte minderjährige Mitglieder können mit Einwilligung der Eltern aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) zum Ende des Geschäftsjahres. Diese hat bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzuliegen.
 - b) Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat, oder trotz erfolgter Mahnung die Zahlung des Jahresbeitrages verweigert. Gegen Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch möglich. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschlussverfahren zu einer Anhörung geladen werden.
 - c) Tod
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu leisten.
5. Die Mitgliedschaft im Verein schließt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden (Kreis-, Landes-, Bundesverband) ein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal Jährlich – einberufen oder wenn 1 / 4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) die Wahl des Vorstandes (§7)
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Änderung des Vereinszweckes,
 - g) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Rede- und Stimmrecht und das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Ab 18 Jahren verfügen Mitglieder über das passive Wahlrecht.
6. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder Vereinszweckes können nur mit 2 / 3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3 / 4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der 1. Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, zwei Beisitzern und einem Geschäftsführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die übrigen Vorstandsmitglieder. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung erstellen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zwei dieser drei Vorstände sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu benennen.
Bei Ausscheiden der Kassenprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Kassenprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen (Gastprüfer).
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen. Ist die Schulleitung der Pestalozzischule Göppingen nicht im gewählten Vorstand vertreten, so ist der Beirat um ein weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied, aus der Schulleitung zu erweitern.
6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 8 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 9 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder

- a) Vereinsmitglieder, die insbesondere im Zweckbetrieb, ehrenamtlich Aufgaben übernehmen (z.B. die Pflege, Renovierung oder Errichtung von Räumlichkeiten oder die Organisation von Veranstaltungen), können eine der Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- b) Vorstandsmitglieder können bei der Erfüllung des Vereinszwecks entstandene Kosten gegen Belege abrechnen.

§ 10 Vereinsabteilungen

Der Verein kann in den umliegenden Gemeinden Vereinsabteilungen bilden, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder dies beantragen und die Hauptversammlung zustimmt. Eine Vereinsabteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für Vereinsabteilungen, in der die Aufgaben, Zuständigkeiten, Befugnisse und Organisationsstrukturen dargestellt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V. Baden Württemberg, ersatzweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden Württemberg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung Lernbehinderter zu verwenden haben.

Beschlossen auf der Gründerversammlung in Göppingen, den 23.11.1988

Satzungsänderungen beschlossen auf den Hauptversammlungen vom 13.03.2006 und vom 23.04.2007.

Lernen Fördern Göppingen e.V. Eberhardstr. 33 73033 Göppingen Tel.: 07161-650 580 11 kontakt@lernen-foerdern-gp.de

Vorstand: Tanja Baumhauer Eberhardstr. 33 73033 Göppingen Tel.: 07161/650 580 11 Mitglied: [Deutscher Paritätischer](#) Landesverband
Peter Bauer Eberhardstr. 33 73033 Göppingen Tel.: 07161/650 580 11 [Wohlfahrtsverband](#) Lernen Fördern e. V.
Geschäftsführer Markus Walter Eberhardstr. 33 73033 Göppingen Tel.: 07161/650 580 11